



Wi-2023-402121/1-E

Stand: 29. November 2023

Richtlinie
des Landes Oberösterreich
zum
Förderungsprogramm
Digital Starter

für den Zeitraum
01.01.2024 – 31.12.2024



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielsetzungen	3
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Persönliche Voraussetzungen	3
5. Sachliche Voraussetzungen	4
6. Programmdokument	4
7. Antragsstellung und Verfahren	5
8. Allgemeine Bestimmungen	6
9. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)	8
10. Laufzeit des Förderungsprogrammes	13

1. Präambel

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für die gegenständliche Richtlinie dar. Diese Strategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Die Richtlinie zum Förderungsprogramm „Digital Starter für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024“ soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

2. Zielsetzungen

- 2.1 Mit der Gewährung von Zuschüssen auf Basis dieser Richtlinie sollen insbesondere Digitalisierungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt werden.
- 2.2. Durch Förderungen auf Basis dieser Richtlinie sollen bei den FörderungswerberInnen insbesondere folgende Zielsetzungen erreicht werden:
 - Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit;
 - Beitrag zu nachhaltigem Wachstum.
- 2.3. Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die externe Beratung und Umsetzungsmaßnahmen für Digitalisierungsvorhaben (z.B. IT-Dienstleistungen, Anschaffung von Hard- und Software), soweit diese im entsprechenden Programmdokument vorgesehen sind.

4. Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen können ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU Definition der EU)¹ mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

5. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen wird eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt, dass spätestens 10 Wochen nach Projektbeginn ein vollständiger Förderungsantrag für das Projekt über das Förderportal (Link: <https://foerderungen.wkooe.at/>) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingereicht wird.

6. Programmdokument

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie stellt die Grundlage zur Erstellung eines Programmdokuments dar, welches die Zielsetzung haben muss, Digitalisierungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen² (gemäß Definition der EU) in Oberösterreich zu stimulieren. Auf Basis dieses Programmdokuments sollen die Landesbeiträge des Wirtschaftsressorts des Landes Oberösterreich gewährt werden. Somit ist eine Direktvergabe von Landesbeiträgen auf Basis der gegenständlichen Richtlinie nicht möglich.

Die Oö. Landesregierung hat die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung beauftragt, ein Programmdokument in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich zu erstellen. Das Programmdokument ist für die Gültigkeit sowohl auf der Landeshomepage als auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer Oberösterreich zu veröffentlichen.

Die Genehmigung des Programmdokuments (inkl. Festlegung der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten, Art des Zuschusses, etc.) seitens des Landes Oberösterreich obliegt der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung.

Für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024 sind (nach dem derzeitigen Stand) für die Stimulierung von Digitalisierungsvorhaben Förderungsmittel in der Höhe von ca. 7,37 Mio. Euro vorgesehen, wobei diese Förderungsmittel in der Höhe von ca. 7,37 Mio. Euro zu einer Hälfte vom Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich getragen werden und zur anderen Hälfte von der Wirtschaftskammer Oberösterreich getragen werden sollen. Voraussetzung für ein gültiges Programmdokument ist es, dass die Wirtschaftskammer Oberösterreich 50 % an den vorgesehenen Förderungsmitteln trägt.

² Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1. Ein Förderungsantrag auf Basis eines Programmdokuments auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ist ausschließlich digital über das Förderportal (Link: <https://foerderungen.wkooe.at/>) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich einzubringen. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Auskunft und Beratung zum Förderungsprogramm:

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Abteilung Service und Innovation
Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel: 05/90909

- 7.2. Der Kooperationspartner Wirtschaftskammer Oberösterreich übernimmt (Stand: 29. November 2023) die derzeitige Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und Förderungswürdigkeit. Das Land Oberösterreich behält sich vor, in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, an andere Institutionen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung und/oder der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzurechnen ist, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 7.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 7.4. Nach Projektabschluss sind derzeit alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, über das Förderportal (Link: <https://foerderungen.wkooe.at/>) der Wirtschaftskammer Oberösterreich vorzulegen.

- 7.5. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich bzw. die beauftragten Institutionen treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 7.6. Im Falle einer positiven Entscheidung erhält der/die FörderungsnehmerIn (nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen) eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich kann in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.
- 7.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 7.8. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungsnehmerIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- 8.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der jeweils geltenden „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (Stand 29.11.2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.) gewährt.

Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

- 8.3. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 8.4. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Bundesförderungsprogramme zu beantragen.
- 8.5. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 8.6. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 8.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 8.8. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 8.9. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

- 8.10. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 8.11. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen).
- 8.12. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 8.13. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

9. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)³. Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften.

Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

³ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,
- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten In-

formation der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);

- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ord-

nungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;

- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statisti-

sche, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

10. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die Richtlinie des Landes Oberösterreich zum Förderungsprogramm „Digital Starter“ tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Bei der gegenständlichen Richtlinie sind budgetäre Mittel in der Höhe von ca. 3,685 Mio. Euro (Landesmittel) vorgesehen. Sollten Förderungsmittel, die für Digitalisierungsvorhaben auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes in der Vorperioden vorgesehen waren (=Beratungsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Gründungs-, Nachfolge- und Digitalisierungsvorhaben), nicht verbraucht werden, können die nicht verbrauchten Förderungsmittel, sofern diese Fördermittel bereits an die Wirtschaftskammer Oberösterreich überwiesen wurden, nach Zustimmung der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung zusätzlich zu den vorgesehenen Fördermitteln in der gegenständlichen Periode bzw. in nachfolgenden Perioden verwendet werden. Sollten Förderungsmittel dieser Periode (vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Oö. Landtag und vorbehaltlich der Genehmigung der Förderungsmittel für diese Periode durch die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich), für bereits abgerechnete Digitalisierungsvorhaben der Vorperioden benötigt werden, können diese Förderungsmittel nach Zustimmung der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung (zusätzlich zu den vorgesehenen Förderungsmitteln der Vorperiode) ebenfalls für bereits abgerechnete Digitalisierungsvorhaben der Vorperioden verwendet werden. Förderungsanträge nach dieser Richtlinie können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2024 eingebrachten Anträge sein, sofern die vorgesehenen budgetären Mitteln noch nicht zur Gänze ausgeschöpft sind. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich der Vorlage der Endabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelege) ist grundsätzlich mit 31.01.2025 befristet.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat